

---

## 12. Nachtrag vom 06.12.2016 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgenden 12. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Nutzungsrecht an Grabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| (1) 1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte   |            |
| a) für Personen bis 5 Jahre  | 420,00 €   |
| b) für Personen über 5 Jahre   | 890,00 €   |
| 2. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstätte  | 750,00 €   |
| 3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte  |            |
| - für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle  | 1.530,00 € |
| 4. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte                                   |            |
| - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.275,00 € |
| 5. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in den Urnenmauern oder in der Urnenhalle |            |
| - für die Dauer von 20 Jahren je Urnenstellplatz   | 1.200,00 € |
| 6. Bereitstellung einer Sonderreihengrabstätte   | 2.460,00 € |
| 7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderwahlgrabstätte                                  |            |
| - für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle  | 2.970,00 € |
| 8. Bereitstellung einer Sonderurnenreihengrabstätte  | 1.255,00 € |
| 9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderurnenwahlgrabstätte                             |            |
| - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.775,00 € |
| 10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumwahlgrabstätte                                   |            |
| - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.850,00 € |
| 11. Erwerb eines Nutzungsrechtes Aschestreufeld je Bestattung                                | 440,00 €.  |
- (2) Für die Bereitstellung einer Reihengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 2.340,00 € je Grabstelle erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 1.175 € je Urne erhoben.
- (4) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Wahlgrabstätten oder auf Sonderwahlgrabstätten wird eine Gebühr von 620,00 € je Urne erhoben.
- (5) Für die Rückgabe der Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Reihengrab               | 50,00 €  |
| 2. Urnenreihengrab          | 19,00 €  |
| 3. Wahlgrab, je Stelle      | 50,00 €  |
| 4. Urnenwahlgrab, je Stelle | 19,00 €  |
| 5. Kindergrab               | 19,00 €. |

2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Ablegen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung im Sinne von § 27 Absatz 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) für Personen bis 5 Jahre            | 450,00 €   |
| b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen  | 560,00 €   |
| 2. a) für Personen über 5 Jahre           | 1.090,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen | 1.360,00 € |
| 3. a) für eine Urne                       | 460,00 €   |

- b) für eine Urne an Samstagen 580,00 €.
- (2) 1) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 96,00 €  
 2) wie vor, jedoch an Samstagen: 120,00 €.
- (3) 1) Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 140,00 €  
 2) wie vor, jedoch an Samstagen: 175,00 €.
- (4) 1) Pflanzfertige Herstellung (Auffüllung) eines Reihengrabes oder einer einstelligen Wahlgrabstätte 120,00 €  
 2) wie vor, jedoch zweistellige Wahlgrabstätte 160,00 €  
 3) wie vor, jedoch Kindergrab bis fünf Jahre 50,00 €.“
4. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

#### **Gebühren für Zustimmungen**

- (1) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 22 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 46,00 € erhoben.
- (2) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Beschriftung der Abdeckplatten von Urnennischen gemäß § 22 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. “

#### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

Dieser 12. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Friedhöfe in Bergneustadt vom 15.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 06.12.2016

Stadt Bergneustadt  
 Der Bürgermeister  
 Wilfried Holberg

***Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 15.12.2016, Folge 746***